



Änderung des Zivildienstgesetzes

Kontext

Die harte Rechte fand sich nie damit ab, dass das Grundrecht auf Zivildienst nach mehreren gescheiterten Anläufen 1992 mit 82.5% der Stimmenden in der Bundesverfassung verankert wurde. Noch weniger gefiel ihr, dass sich der Zivildienst nach seiner Einführung 1996 zu einer grossen Erfolgsgeschichte entwickelte. Noch ideologischer und grimmiger wurde der Kampf gegen den Zivildienst, nachdem seit dem 1. April 2009 im Zulassungsverfahren die „Tatbeweislösung“ gilt: Wer Zivildienst leisten will, muss keine „Gewissensprüfung“ mehr bestehen; es genügt, dass er erklärt, aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten zu wollen, und bereit ist, den deutlich länger dauernden Zivildienst zu leisten.

Zunächst lehnten Bundesrat und Parlament seit 2010 alle Angriffe auf den Zivildienst ab. Erst 2018/19 kippten die Mehrheiten. Anfang 2019 beantragte der Bundesrat mit der unglaublich schwachen Begründung, er schliesse „mittelfristig eine Gefährdung des Sollbestandes der Weiterentwicklung der Armee nicht aus“, den Zugang zum Zivildienst massiv zu erschweren.

Der Ständerat stimmte im Herbst 2019 sieben der acht beantragten Zugängerschwernissen zu. Leider könnte auch der Nationalrat die von der SP von Beginn an bekämpfte Vorlage in der Wintersession durchwinken. Der Zivildienstverband CIVIVA bereitet deshalb in einer breit abgestützten Koalition die Lancierung des Referendums „Rettet den Zivildienst!“ vor. Diese wird wohl in den Monaten Januar bis März 2020 über 50 000 Unterschriften sammeln müssen. Die Volksabstimmung könnte so am 27. September 2020 oder 29. November 2020 stattfinden.

Beschluss der DV: Falls der Nationalrat an den klar grundrechtswidrigen Massnahmen 1, 2 und 5 festhält, so unterstützt die SP die Lancierung des Referendums „Rettet den Zivildienst!“ und beschliesst die NEIN-Parole zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Dies namentlich aus folgenden sechs Gründen:

1. Die Alimentierung der Armeebestände ist nicht gefährdet. Der Bundesrat legte in drei Berichten 2010, 2012 und 2014 ausführlich dar, dass die Abgänge zum Zivildienst auch nach Einführung der Tatbeweislösung die Alimentierung der Armeebestände nicht gefährden. Zum gleichen Schluss kam der Bericht der „Studiengruppe Dienstpflichtsystem“, den der Bundesrat 2016 zur Kenntnis nahm. Diesen Befund bestätigten indirekt sogar der Vernehmlassungsbericht 2018 und die Botschaft 2019 zur Revision des Zivildienstgesetzes. Sie enthalten allein den dünnen Satz: *„Aufgrund der Entwicklung der Zulassungszahlen beim Zivildienst und der Alimentierungssituation der Armee kann eine Gefährdung des mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) vorgesehenen Sollbestandes von 100 000 mittelfristig nicht ausgeschlossen werden.“* Eine derart windige „Kann“-Formulierung vermag den vorliegenden Frontalangriff auf den Zivildienst nicht zu begründen. Denn die Armeezählung 2019 vom 18. September 2019 zeigt auf, dass die Armeebestände von einer Gefährdung weit entfernt sind: (a) Der Effektivbestand der Armee war am 01. März 2019 höher als gesetzlich zugelassen ist. Die Armeeorganisation erlaubt „höchstens“ 140 000. Es waren aber 140 304. (b) Der Armeebestand stieg seit Einführung der WEA um 5 500 an. So viele traten mehr in die Armee ein als aus. (c) Dieser Zuwachs ist umso bemerkenswerter, als aufgrund der Umstellung von drei auf zwei Rekrutenschulen die Zahl der Stellungspflichtigen um rund 5 000 zurückging. Diese 5 000 tauchen später wieder in der Statistik auf. Dann wird der Überbestand weiter zunehmen. (d) Die Abgänge zum Zivildienst gingen 2018 um 8.5%

zurück. Der Rückgang setzte sich 2019 fort. (e) Die Rekruten der nächsten 20 Jahre sind schon geboren, Tendenz stabil bis steigend. Kurz: Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die Armeebestände gefährdet sein könnten. Die Angstkampagne ist frei erfunden.

2. Statt zu jammern, sollte die Armee ihre Hausaufgaben machen: Es gibt Formationen mit Überbeständen von 339%. Es ist nicht das Problem des Zivildienstes, dass es deswegen in anderen Truppengattungen Unterbestände hat. Vielmehr hat die Armee die interne Verteilung der Soldaten nicht im Griff. Spesenskandale, fehlgeleitete Beschaffungsprojekte und lange unentdeckt gebliebene Hackerangriffe auf RUAG und VBS zeigen, dass die Armee besser ihre Hausaufgaben machen und in ihren Ruf investieren würde, statt den Zivildienst schlecht zu reden. Es gibt sehr viel Luft nach oben, um den Militärdienst attraktiver, effizienter und anständiger zu gestalten und mehr sinnerfüllte Einsätze zu organisieren.

3. Der Zivildienst ist eine grosse Erfolgsgeschichte. Der Zivildienst ist seit seiner Einführung 1996 zu einer wichtigen Institution geworden, die weit über die Leistung eines Ersatzdienstes hinausweist. Der Zivildienst vermittelt wichtige Lebenserfahrungen, erfüllt wertvolle soziale, ökologische und kulturelle Aufgaben und stärkt den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Er funktioniert in seiner heutigen Form sehr gut und ist effizient organisiert. Die vorgeschlagene Änderung des Zivildienstgesetzes ist gegen den Zivildienst an sich gerichtet und stellt diesen grundsätzlich in Frage. Es hilft weder der Armee noch dem Zivildienst, wenn die Zulassung mit fragwürdigen Massnahmen erschwert wird.

4. Einige Massnahmen sind grundrechtswidrig und verstossen gegen das Völkerrecht. Massnahme 1 schreibt mindestens 150 Zivildiensttage vor. Wer am Ende seiner Wehrpflichtzeit in einen Gewissenskonflikt kommt, müsste nach der Gesetzesrevision nicht wie heute anderthalb Mal so lange Ersatzdienst leisten, sondern unter Umständen zehn, zwanzig oder gar hundert Mal länger. Das verstösst gegen Grundrecht und gegen das Völkerrecht, das ein Recht auf Zivildienst aus Gewissensgründen ohne Strafcharakter vorsieht. Ebenso gegen Grundrecht und Völkerrecht verstösst Massnahme 2, die eine Wartefrist von 12 Monaten vorsieht. Der Gesuchsteller müsste also trotz seines Gewissenskonfliktes noch 12 Monate weiter im Militärdienst ausharren, bevor er zum Zivildienst zugelassen werden könnte. Auch Massnahme 5 verstösst gegen Grund- und Völkerrecht. Armeeingehörige mit null Restdiensttagen sollen nicht mehr zum Zivildienst zugelassen werden können. Sie könnten aber trotz ihres Gewissenskonfliktes weiterhin zum Assistenz- und Aktivdienst aufgeboten und damit in den Krieg geschickt werden.

5. Bürokratisierung und unhaltbare Vorurteile zulasten der Zivildienstleistenden. Massnahme 4 sieht vor, dass Personen im Zivildienst, die ein Medizinstudium begonnen oder abgeschlossen haben, keine berufsbezogenen Erfahrungen sammeln dürfen. Dies schafft ungleiches Recht und widerspricht dem Milizgedanken, der zivile Kenntnisse für den Dienst an der Gemeinschaft fruchtbar machen will. Eine bürokratische Schikane bildet Massnahme 6, die ab Zulassung eine jährliche Einsatzpflicht vorschreibt, ebenso Massnahme 7 mit der Pflicht, den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, falls das Gesuch während der RS gestellt wird. Dahinter stehen Vorurteile gegen so genannte „Abschleicher“, die auf Vorverurteilung, Unterstellungen und fehlender Wertschätzung von Personen mit schwerem Gewissenskonflikt beruhen und die bereit sind, eineinhalb Mal länger ihren Dienst an der Gemeinschaft zu leisten als Angehörige der Armee. All diese grundrechtswidrigen und bürokratischen Massnahmen treffen also überwiegend die Falschen, bei denen der Gewissenskonflikt unzweifelhaft gross ist.

6. Die Vorlage schadet der Armee. Die Armee vermittelt mit dieser Vorlage den Eindruck, sie könne sich nur mit einem Frontalangriff auf den Zivildienst halten. Ganz so schlecht ist es wohl nicht um sie bestellt. Aufgrund der drakonischen Verlängerung der Ersatzdienstpflichtdauer für bestimmte Gruppen könnten Armeeingehörige trotz schwerem Gewissenskonflikt weiterhin Militärdienst leisten, obschon sie sich innerlich komplett vom Militärdienst verabschiedet haben. Auch dies hilft niemandem. Zudem dürfte die Anzahl Wehrpflichtige, die den „blauen Weg“ über eine medizinische Ausmusterung wählen, wieder zunehmen. All diese Wirkungen einer missratenen Vorlage schaden letztlich der Armee selbst.